

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Mitte	16.09.2021	öffentlich
Bezirksvertretung Brackwede	16.09.2021	öffentlich
Bezirksvertretung Sennestadt	16.09.2021	öffentlich
Sozial- und Gesundheitsausschuss	14.09.2021	öffentlich
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	22.09.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Information über die Umsetzung des am 01.07. in Kraft getretenen Glücksspielstaatsvertrages 2021

Betroffene Produktgruppe

11.02.02

Sachverhalt:

Hintergrund:

Im November 2017 hat die Verwaltung mit der Informationsvorlage 5756/2014-2020 über die Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrags nach Ablauf der fünfjährigen Übergangsfrist für Spielhallen informiert. Aufgrund der restriktiven Regelungen des damals zugrundeliegenden Glücksspielstaatsvertrages in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages NRW (AG GlüStV NRW) wurde eine deutliche Reduzierung der Anzahl der Spielhallen – insbesondere im Hinblick auf das Verbot von Mehrfachkonzessionen – prognostiziert.

Im Rahmen einer internen Rückschau im Juni 2020 musste festgestellt werden, dass es vor dem Hintergrund verwaltungsgerichtlicher Klageverfahren und den damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen zu keiner relevanten Verringerung der Spielhallen kam.

Zum 01.07.2021 ist der Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) in Kraft getreten, so dass zum gleichen Zeitpunkt eine Anpassung der Landesgesetzgebung umgesetzt wurde. Die neue Gesetzgebung betrifft auch den – aus kommunaler Sicht – bedeutsamen Regelungsbereich des Betriebs von Spielhallen und deren Genehmigungsmodalitäten.

Rechtslage:

Der Glücksspielstaatsvertrag enthält weiterhin ein Verbot von Mehrfachkonzessionen (§ 25 Abs. 2 GlüStV 2021). Nur für Spielhallen, die bereits seit dem 01.01.2020 ununterbrochen in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen bestehen, wird das Verbot der Mehrfachkonzessionen ausgesetzt. Insofern hat das Land Nordrhein-Westfalen von der Öffnungsklausel des § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 Gebrauch gemacht, die die bisherige Härtefallklausel des Glücksspielstaatsvertrags für Verbundspielhallen ersetzt.

Nach § 17a AG GlüStV NRW können dementsprechend bis zu drei Spielhallen, die in einem baulichen Verbund stehen, im Rahmen eines gemeinsamen Antrags Erlaubnisse zum weiteren Betrieb der Spielhallen beantragen. Im Falle einer Erlaubniserteilung wären diese längstens bis zum 31.12.2028 zu befristen. Grundvoraussetzung für die Inanspruchnahme der

Ausnahmeregelung ist jedoch, dass der Spielhallenbetrieb weder vor dem 01.07.2021 bestandskräftig untersagt noch ein entsprechender Antrag für den Betrieb der Spielhallen vor diesem Datum bestandskräftig abgelehnt wurde. Ferner müssen die Verbundspielhallen über die allgemeinen Anforderungen des § 16 AG GlüStV NRW hinausgehende, qualitative Voraussetzungen erfüllen. Hierzu gehören ein Nachweis über die Sachkunde der Betreiberinnen und Betreiber, spezielle Personalschulungen sowie eine Zertifizierung nach § 16a AG GlüStV NRW.

Abgesehen von dieser Ausnahmebestimmung ergibt sich das Verbot der Mehrfachkonzessionen für neue Verbundspielhallen weiterhin unmittelbar aus dem Glücksspielstaatsvertrag (§ 25 Abs. 2 GlüStV 2021; vgl. Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucksache 17/12978, S. 87).

Darüber hinaus hat der Landesgesetzgeber auch die Regelungen zu den Mindestabständen zwischen Spielhallen angepasst. Der grundsätzlich einzuhaltende Mindestabstand von 350 Metern kann nur unter bestimmten Voraussetzungen auf 100 Meter reduziert werden (§ 16 Abs. 3 und 4 AG GlüStV NRW). U.a. müssen sämtliche Spielhallen, die innerhalb des Radius von 350 m liegen, die Geldspielgeräte einzeln unter Beachtung vorgegebener Abstände aufstellen, die regelmäßige Überprüfung der Verfügbarkeit von Informationsmaterialien dokumentieren, Informationen zu Suchtrisiko und möglichen negativen Folgen des Glücksspiels in Eingangsnähe sichtbar zur Verfügung stellen, einen besonderen Sachkundenachweis der Betreiberinnen und Betreiber erbringen, Schulungen des Personals sowie eine Zertifizierung akkreditierter Prüforganisationen nachweisen. Neben der Erfüllung der vorgenannten Vorgaben bedarf es ferner einer Erklärung der mitantragstellenden Spielhallen, sich zur Einhaltung dieser besonderen Bestimmungen für die gesamte Laufzeit der Erlaubnis zu verpflichten.

Für den Abstand zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gilt generell ein Mindestabstand von 350 m (§ 16 Abs. 3 AG GlüStV NRW).

Eine Neuerung im Bereich des Spielerschutzes stellt die Einführung eines spielform- und anbieterübergreifenden Spielersperrsystems dar. Unter der Bezeichnung "OASIS" wird durch das Regierungspräsidium Darmstadt eine bundesweite Sperrdatei geführt, an die sich Anbieterinnen und Anbieter von Glücksspielen verpflichtend anschließen müssen. Betroffene Personen können dann im Rahmen einer Fremd- oder Selbstsperrung von dem Glücksspielangebot ausgeschlossen werden.

Aktueller Stand:

Ende 2017 wurden in Bielefeld **62 Spielhallen an 37 Standorten** betrieben. Davon erfüllten nur 9 Spielhallen die Anforderungen des GlüStV, da sie als Einzelspielhallen betrieben wurden und sich in einem Umkreis von 350 m Luftlinie keine weiteren Spielhallen befunden hatten. 4 Spielhallen an 2 Standorten stellten ihren Betrieb ein. An neuen Standorten eröffneten 2020 sowie 2021 jeweils eine weitere Spielhalle, so dass im Juni 2021 insgesamt **60 Spielhallen an 37 Standorten** betrieben wurden.

Gegen 19 Spielhallen waren Schließungsverfügungen ergangen, die auf dem Verbot der Mehrfachkonzessionen nach der alten Fassung der Ausführungsgesetzgebung beruhten. Gegen sämtliche Schließungsverfügungen wurde Klage erhoben. Hiervon wurden 4 Verfahren durch einen Vergleich beendet, der jeweils umfasst, dass der Spielhallenbetrieb zum 30.06.2020 eingestellt wird. 4 Verfahren wurden beim VG ruhend gestellt. Weitere 11 Klagen der Spielhallenbetreiberinnen und -betreiber wurden abgewiesen, so dass diese Klageabweisungen vor dem 01.07.2021 rechtskräftig geworden und somit auch die zugrundeliegenden Bescheide bestandskräftig geworden sind.

4 Doppelspielhallen wurden aufgrund der erklärten Absicht, bauliche Änderungen vorzunehmen, welche die Legalität des Betriebs im Hinblick auf das Verbot der Mehrfachkonzessionen herbeiführen würden, weiterhin geduldet.

Fazit:

Da die Übergangsregelung des § 17a AG GlüStV 2021 nicht in Bezug auf Spielhallen anwendbar ist, die nicht mindestens seit dem 01.01.2020 ohne Unterbrechung bestanden haben bzw. vor dem 01.07.2021 bestandskräftig untersagt oder deren Erlaubnisantrag vor diesem Datum bestandskräftig abgelehnt wurde, wird sich die Anzahl der Verbundspielhallen im Stadtgebiet verringern.

Insgesamt bestehen 15 vor dem 01.07.2021 bestandskräftig gewordene Untersagungen gegen Spielhallenbetreiberinnen und -betreiber, die somit nicht den Übergangsregelungen für Verbundspielhallen entsprechen und deshalb den Betrieb bereits einstellen mussten. Dadurch wurde die Anzahl der betriebenen Glücksspielgeräte im Stadtgebiet um 180 reduziert. Auf diese Weise kann sowohl dem Entstehen von Glücksspielsucht effektiver begegnet als auch der Jugend- und Spielerschutz gefördert werden.

Die praktischen Auswirkungen der zuvor beschriebenen Mindestabstände sind hingegen noch nicht absehbar. Dies hängt von den entsprechenden Anträgen und den jeweiligen Gegebenheiten im Einzelfall ab, so dass hieraus resultierende Veränderungen erst im Laufe des weiteren Verfahrens ersichtlich werden.

Die bis zum 30.06.2021 befristeten 33 Erlaubnisse gelten kraft Gesetzes weiter, sofern die Betreiberinnen und Betreiber bis zum 31.07.21 einen erneuten Antrag auf Erteilung der glücksspielrechtlichen Erlaubnis gestellt haben, die bisherige Erlaubnis nicht aufgehoben wurde und der neue Antrag noch nicht abgelehnt wurde. Auf Grundlage dieser im Ausführungsgesetz geregelten Fiktion gelten die Erlaubnisse jedoch längstens bis zum 30.06.2022 fort. Dasselbe gilt auch für die 8 geduldeten Spielhallen sowie die 4 weiteren Betriebe, deren Verfahren beim VG bis zum Stichtag nicht rechtskräftig abgeschlossen waren.

Dies hat nunmehr zur Folge, dass nach dem 30.06.2021 in Bielefeld noch insgesamt **45 Spielhallen an 37 Standorten** während der gesetzlichen Übergangsfrist betrieben werden dürfen, da für sämtliche Standorte bereits entsprechende Anträge gestellt wurden.

Somit ist trotz der o.g. Reduzierung der Glücksspielgeräte aufgrund der Verringerung von Verbundspielhallen bis zum Stichtag 30.06.2021 nicht mit einer öffentlich wahrnehmbaren Minderung der Spielhallenstandorte zu rechnen. Wenn von drei Spielhallen an einem Standort zwei geschlossen werden, ist das für Außenstehende in der Regel erstmal keine Veränderung. In der subjektiven Wahrnehmung bleibt es ein Spielhallenstandort.

Vor dem Hintergrund der notwendigen Prüfung der besonderen Voraussetzungen sowohl hinsichtlich der Verbundspielhallen als auch hinsichtlich des reduzierten Mindestabstands sowie der Kontrolle der Betriebe ist damit zu rechnen, dass sich der verwaltungsseitige Aufwand insgesamt erhöhen wird.

Beigeordneter

Dr. Udo Witthaus

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.